



Schweizerischer
Gemeindeverband

Association des
Communes Suisses

Associazione dei
Comuni Svizzeri

Associaziun da las
Vischnancas Svizras

EINGANG 15. DEZ. 2010

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

Auch per Mail:
roger.bosonnet@bazl.admin.ch

Urtenen-Schönbühl, 10.12.2010

Verordnung über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur oben erwähnten Vorlage aus Sicht der dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) angeschlossenen 1'820 Gemeinden äussern zu können.

Mit der Verordnung über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung) will der Bund sogenannte Aussenlandungen zeitgemäss regeln und dabei die Aspekte der Luftfahrt, der Umwelt und der Raumplanung angemessen aufeinander abstimmen.

Der SGV begrüsst die Aufnahme wichtiger Umwelt- und Raumplanungsaspekte in die Aussenlandeverordnung. Die vorgesehene, neue einheitliche Regelung, wonach Aussenlandungen grundsätzlich zulässig sind, und insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Aussenlandungen in Wohngebieten, lehnt der SGV jedoch ab. Die bisherige Praxis der Kantone, Gemeinden und Städte hat sich aus Sicht des Verbandes bewährt. Der vorgesehene Entzug der kantonalen und kommunalen Kompetenzen ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Durch die neuen Ordnungsbestimmungen ist mit einer starken Zunahme von gewerbemässigen Flügen zu Arbeitszwecken und entsprechender Lärmbelastung in Wohngebieten zu rechnen. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden. Solche Aussenlandungen erfolgen fast ausschliesslich durch Helikopter – entsprechend hoch ist die Lärmbelastung. Der SGV anerkennt die Bemühungen des Bundes, dem Schutz des Menschen und der Umwelt durch den Erlass von Lärmbekämpfungsmassnahmen sowie durch zeitliche und örtliche Einschränkungen in sensiblen Gebieten Rechnung zu tragen. Die in Art. 31 und Art. 33 festgelegten Einschränkungen von Aussenlandungen zu Arbeitszwecken greifen für die städtischen Wohngebiete jedoch zu kurz. Diese Gebiete benötigen bereits heute zahlreiche Lärmschutzmassnahmen, um die Anforderungen der Lärmschutzverordnung zu erfüllen. Von Wohnzonen ist der Luftverkehr – wenn immer möglich – fernzuhalten.



Den Städten und Gemeinden soll auch künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, selber über die Anzahl der Aussenlandungen in ihrem Gebiet zu entscheiden. Der SGV erachtet es deshalb als notwendig, die Bewilligungspflicht für Flüge zu Arbeitszwecken in Wohngebieten beizubehalten und regt an, Art. 33 der Verordnung entsprechend anzupassen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Präsident

Hannes Germann
Ständerat

Direktor

Ulrich König

Kopie

- Schweizerischer Städteverband, Bern
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Bern